

BUNDESGERICHTSHOF

Am 17. September 1969 ist in der 1. Senatssitzung des Bundesgerichtshofes
 die Sache des Klägers gegen die Beklagten verhandelt worden.

IX. 32. 17/69 vom **BESCHLUSS**

Im Namen des Bundesgerichtshofes

in der **Entschädigungssache**

die Klage des Klägers im Namen
 des Klägers Dr. Alice [REDACTED]
 gegen die Beklagten Dr. [REDACTED] und [REDACTED]

Dr. Alice [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
 und [REDACTED], [REDACTED]

gegen

gegen

die Beklagte, die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
 Düsseldorf, Tannenstraße 25.

Land Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
 Düsseldorf, Tannenstraße 25.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Korn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm.

in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält auf Grund eigener Angaben der Klägerin aus den Jahren 1954 und 1961 für erwiesen, daß sie wegen abfälliger Äußerungen über den Nationalsozialismus seit Mitte Juli 1944 mehrfach durch Polizeibeamte vernommen worden sei. Ihr späteres Vorbringen, dies sei schon seit Mai 1944 geschehen, hält es jedoch für unglaubwürdig. Auf diese Verfolgungsmaßnahmen könne die Anfang September 1944

H6

- 3 -

erkennbar geworden und bis April 1949 in Krankenhaus behandelte Lungentuberkulose nicht zurückgeführt werden. Seine Auffassung stützt das Berufungsgericht auf die Gutachten des Lungenspezialisten Dr. Kienoch vom 22. April 1944 und des Oberarztes der I. Medizinischen Klinik der Universität Düsseldorf Dr. Sturm vom 13. Dezember 1947. Beide Gutachter halten die siebenwöchige Zeitpause zwischen Beginn der Verfolgung und dem Ausbruch der Krankheit für zu kurz, um einen ursächlichen Zusammenhang als wahrscheinlich anzusehen zu können. Die dem Tatrichter vorbehaltene Verdrängung der Behauptung der Klägerin und der Sachverständigenurteilen trägt die Abweisung der Klage. Das Berufungsurteil wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab § 20 Abs. 1 ZPO ab.

Kai

Paula

